

Amtliche Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

- für den überwiegenden Teil der Fläche des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ und die durch die Flutkatastrophe vom Juli 2021 zerstörten Sportanlagen in der Orbachau

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 25.11.2021 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB aufzustellen. Zwischenzeitlich wurden im weiteren Verfahren der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung teilweise erweitert sowie das Ziel der Planung angepasst. Hierzu wurden im Planungs- und Verkehrsausschuss am 02.02.2022 sowie 19.09.2024 und im Rat am 15.02.2022 sowie 24.09.2024 Änderungsbeschlüsse gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 statt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 statt. Aufgrund von Änderungen in den Planunterlagen, die nach der einmonatigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen wurden, wird die Öffentlichkeit nun erneut beteiligt. Der Beschluss zur Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2025 gefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung befindet sich südlich der Ortslage Odendorf. Er umfasst zum einen den überwiegenden Teil der Fläche des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ an der Grenze zum Kreis Euskirchen. Die nordwestliche Grenze bildet hier die Landstraße L 11. Im Südwesten grenzt der Änderungsbereich an die Gemeindegrenze. Die südöstliche Grenze verläuft nördlich des Orbachs entlang eines Wirtschaftsweges und im weiteren Verlauf auf der nordwestlichen Seite eines Laubgehölzbestandes bis hin zu einer als Wanderparkplatz genutzten Fläche.

Zum anderen umfasst der Geltungsbereich die Flächen der durch die Flutkatastrophe vom 14.07.2021 zerstörten Sportanlagen in der Orbachau, beginnend in der südlichen Ortslage bei der Schulsporthalle an der Flamersheimer Straße, den Tennisplätzen und den Schießanlagen des Schützenvereins zwischen dem Orbach und der L 11. Der Fußballplatz, der südöstlich an die Orbachau angrenzt, ist ebenfalls Teil des Änderungsbereiches.

Insgesamt weist der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Größe von ca. 8,63 ha auf.

Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich - schwarz umrandet - dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Für den südlichen Bereich der 8. Flächennutzungsplanänderung ist es das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ im Parallelverfahren zu schaffen. Darüber hinaus sollen die Flächen der durch die Unwetterkatastrophe zerstörten Sportanlagen umgewandelt werden.

Im Folgenden werden die geplanten Darstellungsänderungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes tabellarisch dargestellt:

	Darstellung im Bestand	Darstellung in der Planung
Bereich des Bebauungsplanes Od 21	<ul style="list-style-type: none"> • ‚Fläche für die Landwirtschaft‘, • ‚Flächen für Wald‘ und • ‚Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz‘ 	<ul style="list-style-type: none"> • ‚Flächen für Sport- und Spielanlagen mit den Zweckbestimmungen Sportanlagen und Spielanlagen‘, • ‚Flächen für überörtlichen und örtliche Hauptverkehrsstraßen‘, • ‚Flächen zur Entwicklung einer waldartigen Abschirmungspflanzung‘ und • ‚Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser‘
Bereich der zerstörten Sportanlagen in der Orbachau	<ul style="list-style-type: none"> • ‚Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlagen‘ • ‚Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz‘ • ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ und • ‚Flächen für Wald‘ 	<ul style="list-style-type: none"> • ‚Grünfläche‘ überlagernd mit • ‚Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses: Flächen für Retention und Sedimentation‘ • ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Entwicklung einer naturnahen Gewässeraue‘

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Aufgrund der umfangreichen Änderungen, insbesondere im Umweltbericht, der Begründung und in den ergänzenden Unterlagen aus dem Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“, können Stellungnahmen zu allen Teilen der Planunterlagen abgegeben werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauG parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren beteiligt.

Der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie integrierten Ergebnissen der Artenschutzprüfung Stufe 2 zum Bebauungsplanverfahren Od 21, die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende ergänzenden Unterlagen aus dem Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2
- Aktualisierung Vorplanung Entwässerung Sportgelände einschließlich Ergebnissen der Bodengutachten
- Schalltechnische Untersuchung
 - ergänzende schalltechnische Einschätzung aufgrund einer veränderten Lageplanung
- Aktualisierung Stellungnahme – Berücksichtigung von Hochwasser- und Starkregenabflüssen
- Hydraulische Berechnungen mit Erläuterungsbericht
- Verkehrsgutachten - Einrichtung eines Linksabbiegestreifens
- Hochwasseralarmplan zum Bebauungsplan Od 21

werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat in der Zeit von

Montag, den 29.09.2025 bis einschließlich Dienstag, den 28.10.2025

auf der Homepage der Gemeinde Swisttal (www.Swisttal.de) unter dem Menüpfad `Bauen & Wirtschaft` > `Bauleitplanung` > `Öffentlichkeitsbeteiligung` > `Flächennutzungsplanänderung` (<https://www.swisttal.de/bauleitplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>) zur Ansicht sowie zum Download als PDF zur Verfügung gestellt.

Alternativ können die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, von jedermann eingesehen werden. Hierfür steht im ersten Obergeschoss während der Dienststunden des Fachgebietes III/1 Gemeindeentwicklung

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich
dienstags und donnerstags
von 14.00 bis 16.00 Uhr**

ein öffentlich zugänglicher Laptop zur Verfügung. Um einen Zugang zu dem Laptop zu erhalten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen aus den Büros Nr. 34 und 37 im ersten Obergeschoss zur Verfügung. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, die diesen Ort nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuell der Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Themenblock	Schwerpunkte
Mensch (Auswirkung Gesundheit sowie die Bevölkerung)	Emissionen; Immissionen Lärm Erholung Erneuerbare Energien
Unfälle, Katastrophen	
Tiere und biologische Vielfalt	Habitatstrukturen Artenschutz
Pflanzen (Biotope) und biologische Vielfalt	Natürliche Vegetation Wald Biotopausgleich; Biotopverbundsysteme
Fläche	Landschaftsbild Inanspruchnahme Waldflächen Inanspruchnahme Landwirtschaftlich genutzte Fläche Naturräumliche Gliederung Freiraum
Boden	Kampfmitteluntersuchung Erdbebengefährdung; Baugrund; geologische Untergrundklasse Bodentyp, Bodenfunktion, Bodenhaushalt, Bodenschutz Geländeniveau Versiegelung
Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser)	Wasserschutzgebiet Drainageleitung Bewässerung Starkregen- und Hochwassergefahren Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Vorplanung zur Entwässerung und Versickerung Löschwassermenge; Brandschutz Auenentwicklungsflächen; Retentionsraum; Sedimentationsbereiche

Klima und Luft	Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel Erneuerbare Energien
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Wegfall Wanderparkplatz; Erhalt von Fußwegen Erholungsvorsorge
Abfälle und Abwasser	Altlasten; Abwasserbeseitigung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erhalt eines Steinkreuzes (kein Denkmal); Denkmalschutz; Bodendenkmal Vorhandene Sport- und Spielflächen Waldfläche, Landwirtschaftlich genutzte Flächen
Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet; Naturschutzgebiet; Natura 2000-Gebiete; FFH-Gebiete; Überschwemmungsgebiet
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft
Aussagen zu Wechselwirkung/Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Beteiligungsfrist sollen Stellungnahmen zur Planung jederzeit elektronisch (über die vorgenannte Internetadresse oder per E-Mail: Felicitas.Gildenhard@Swisttal.de) sowie bei Bedarf auch auf anderem Wege, im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf) von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum zentralen Portal des Landes NRW

Die eingestellten Informationen zum Bauleitplanverfahren und der Inhalt der Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Portal des Landes unter der Internetadresse <https://bauleitplanung.nrw> abrufbar.

Hinweis gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.Swisttal.de (Menüpfad: ‚Bürger & Verwaltung‘ > ‚Amtliche Bekanntmachungen‘ > ‚Gemeindeentwicklung‘) abrufbar.

Hinweis zur Datenverarbeitung

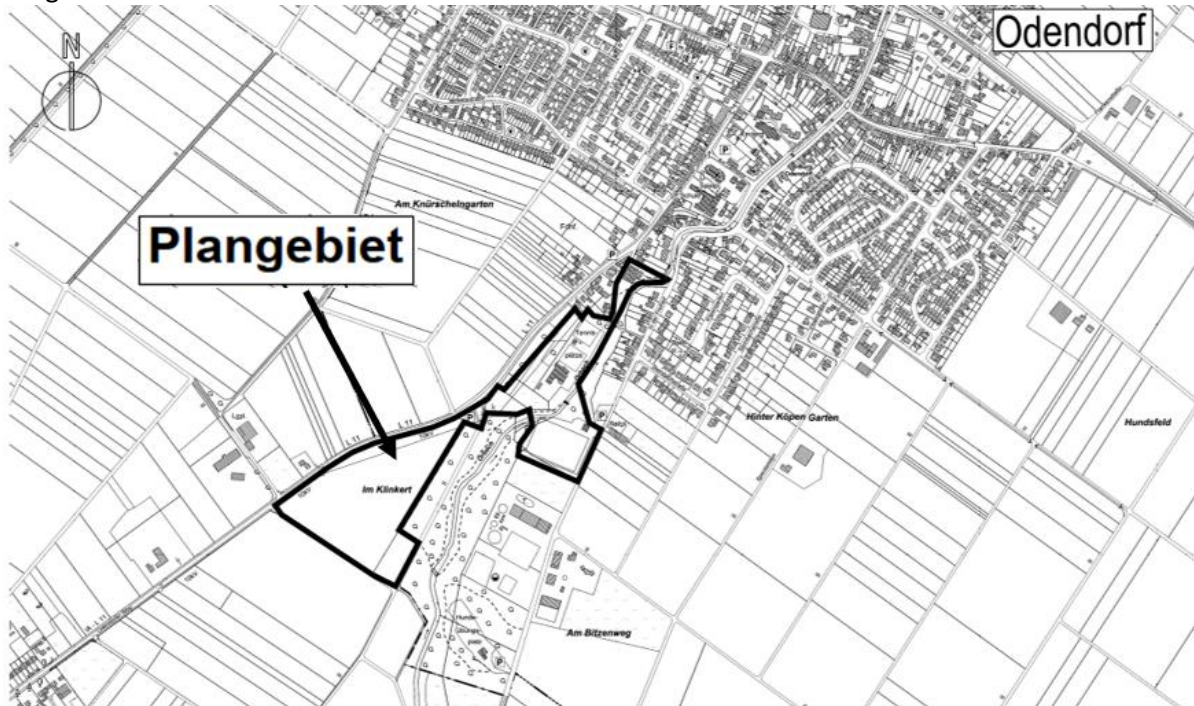
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW. Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Swisttal-Ludendorf, den 19.09.2025

gez.

(Kalkbrenner)

Bürgermeisterin



Übersicht der räumlichen Geltungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“

© Land NRW (2023) / Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0);

-unmaßstäblich-